Dienstgrad Vorname Name xx.xx.2015

Pers.Nr. xxxxx

Dienststelle

PPr St SE B xxx

**Altersdiskriminierende Besoldung**

Ihr Schreiben PPr St SE B 312 – 01340 vom 30.09.2015

Sehr geehrte Frau/Herr xxx,

gegen Ihren o.g. Bescheid vom 30.09.2015, eingegangen am xx.xx.2015, erhebe ich hiermit fristgerecht Widerspruch.

Begründung:

Entgegen Ihrer Auffassung sehe ich die Rechtslage zur Altersdiskriminierung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 08.09.2011 nicht als objektiv geklärt an, da fraglich geblieben ist, ob diese zum Bundesangestelltentarifvertrag ergangene Entscheidung auf die vom Dienstherrn als Alimentation geschuldete Beamtenversorgung übertragbar ist.

Dies wird deutlich in einer unterschiedlichen Interpretation dieses Urteils in der Rechtsprechung durch deutsche Gerichte.

Angesichts dieser nach wie vor uneinheitlichen Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht Berlin dem Europäischen Gerichtshof durch Beschlüsse vom 13.11.2012 (VG Berlin, Vorlagebeschlüsse vom 13.11.2012 – 7 K 215/12 und 7 K 323.12) mehrere Vorlagefragen gestellt, insbesondere um Entscheidung gebeten, ob die Richtlinie 2000/78/EG auch nationale Normen über die Besoldung der Beamten erfasst, ggf. ob die Regelungen betreffend die Festsetzung und die Rechtsfolgen des Besoldungsdienstalters für die Höhe des Grundgehalts eine Benachteiligung wegen des Lebensalters bedingen, wie eine etwaige Benachteiligung auszugleichen wäre sowie in welchem zeitlichen Rahmen etwaige Ausgleichsansprüche geltend zu machen wären.

Diese Fragen sind erst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.06.2014 höchstrichterlich geklärt worden. Diese Auffassung wird durch das Urteil des OVG Saarlouis vom 06.08.2015, 1 A 290/14, nachvollziehbar erläutert.

Daher ist für den Zeitpunkt der Kenntnis von der Benachteiligung auf die Verkündung des Urteils vom 19.06.2014 abzustellen.

Die Geltendmachung meiner Ansprüche gemäß § 15 Abs. 4 AGG habe ich daher fristgemäß vorgenommen!

In der v.g. Sache ist die Revision zugelassen worden, so dass das BVerwG sich erneut mit dieser Problematik befassen muss.

Aus Sicht der Prozessökonomie beantrage ich, das hier laufende Verfahren erneut auszusetzen bzw. zum Ruhen zu bringen. Da nicht absehbar ist, wann eine erneute Entscheidung des BVerwG ergeht, darf ich weiter darum bitten, dass Sie mir gegenüber erneut auf die Einrede der Verjährung verzichten.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

*(Unterschrift)*

Name, Dienstgrad